

EU-DSGVO*: Welche Auswirkungen hat das neue Recht?

*: Europäische-Datenschutzgrundverordnung

Personalrat | Personalversammlung | 13. Juni 2018



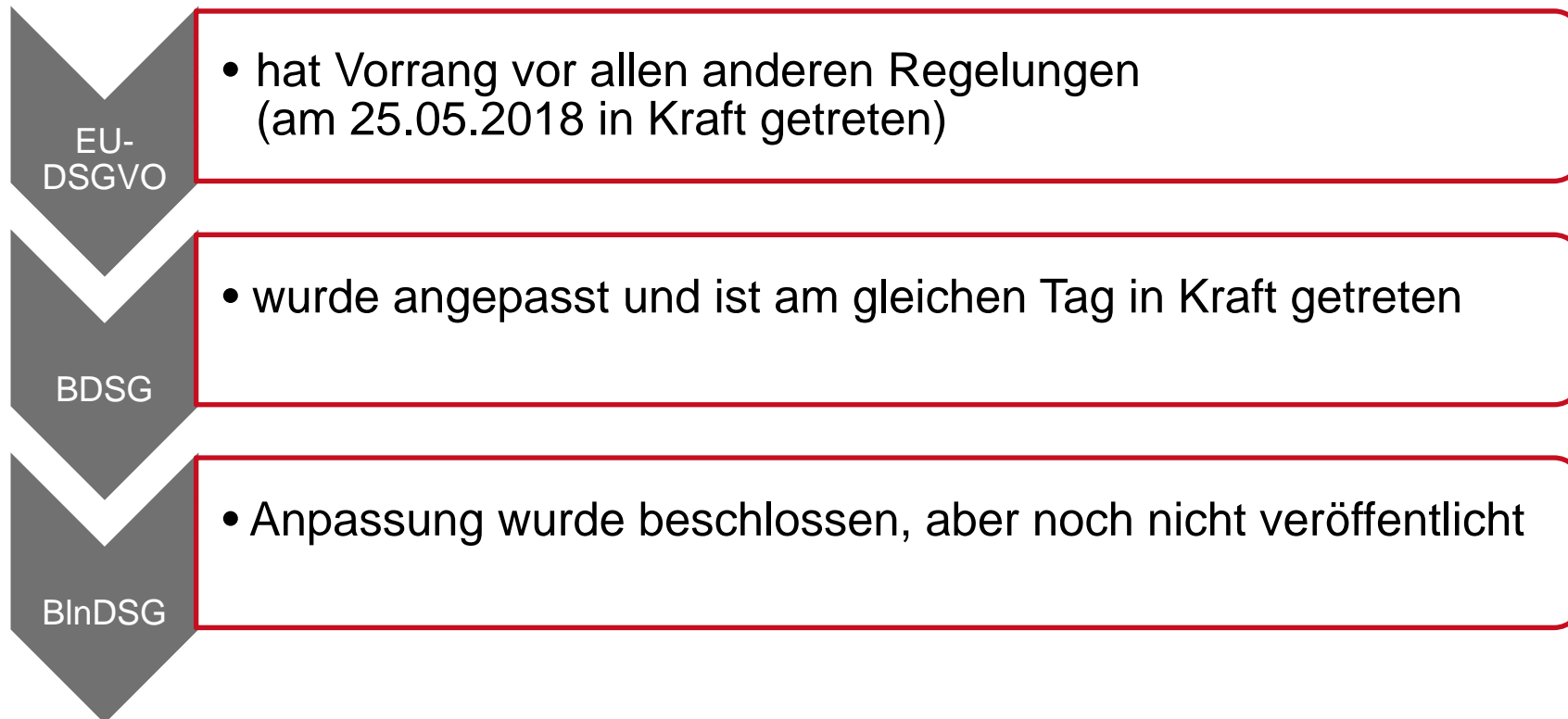
Geltungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung

regelt den Schutz
personenbezogener Daten

für alle Personen in den
EU-Mitgliedsländern



Verhältnis der EU-DSGVO zu anderen Gesetzen





Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung

- **neu:** Datenverarbeitung nur mit ausdrücklicher Erlaubnis zulässig:
Rechtsgrundlage erforderlich!
- Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn:
 - **ein Beschäftigungsverhältnis begründet, durchgeführt oder beendet wird,**
 - **eine Einwilligung vorliegt,**
 - dies zur Vertragserfüllung oder vorvertraglichen Maßnahme erforderlich ist,
 - rechtliche Verpflichtung vorhanden sind,
 - der Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist oder
 - die Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind.



Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Datenverarbeitung zulässig

(Art. 88 EU-DSGVO → § 26 BDSG neu), **wenn:**

Beschäftigungs-
verhältnis begründet,
durchgeführt oder
beendet wird

erforderlich zur
Ausübung/Erfüllung
von Rechten u.
Pflichten der
Interessenvertretung
o. aus Gesetz, TV,
Dienstvereinbarung

zur Aufdeckung von
Straftaten bei
tatsächlichen
Anhaltspunkten



Zulässigkeit der Datenverarbeitung: die Einwilligung



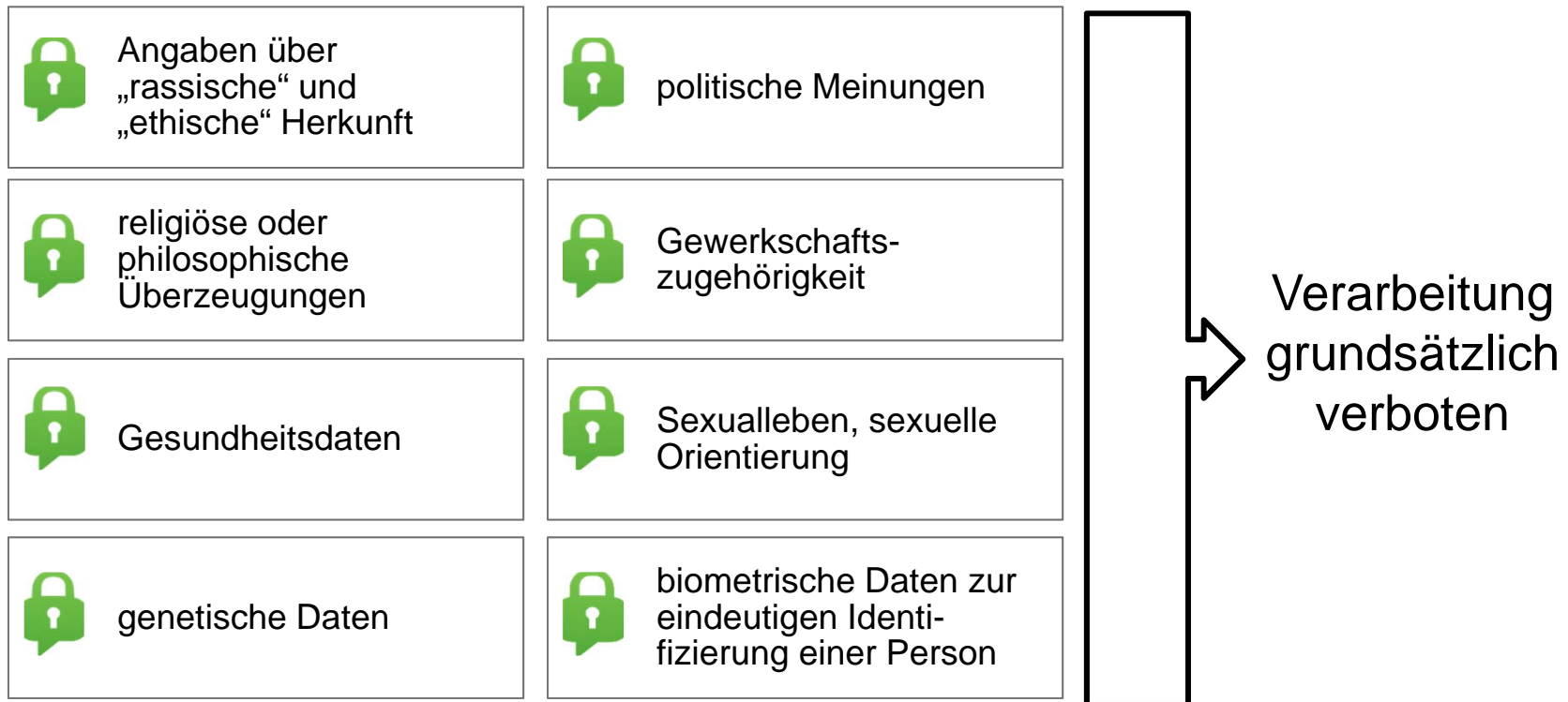


Prinzipienkatalog Art. 5 EU-DSGVO

- ✓ **Transparenz**
- ✓ **Zweckbindung**
- ✓ **Datenminimierung**
- ✓ **Richtigkeit**
- ✓ **Speicherbegrenzung**
- ✓ **Integrität und Vertraulichkeit**
- ✓ **Rechenschaftspflicht**
- ✓ **→ Privacy by Design/Privacy by Default**



Besondere Kategorien personenbezogener Daten





wichtige Begriffe aus dem Datenschutz

Verantwortliche sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

Verantwortliche*r ist danach die Hochschule, also die Leitung der Hochschule

Mitglieder der Dienststelle sind nur Teil des*der Verantwortlichen

Entscheidung über Zweck/Mittel trifft die Hochschule (auch wenn Mitglieder der Dienststelle eigenverantwortliche Aufgabenbereiche haben)



wichtige Begriffe aus dem Datenschutz

die/der Datenschutzbeauftragte

- Art. 39 EU-DSGVO
- für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes
- veränderte Rolle von beratend zu überwachend



Organisatorische Verpflichtungen

Einhaltung des Datenschutzes

Erstellung eines Verzeichnisses von
Verarbeitungstätigkeiten (Dokumentationspflicht)

Sicherstellung der Informationsrechte der
Betroffenen

Gewährleistung von organisatorischer und
technischer Sicherheit der Datenverarbeitung



Was wird der Personalrat tun?

- Überprüfung der alten Dienstvereinbarungen
- Beachtung des neuen Rechts bei allen neueren IT-Anwendungen
- Mehrarbeit durch neue Datenschutzregelungen im Blick haben
- Einfordern der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Einfordern ausreichender Schulungsangebote für Beschäftigte